WIEDER IM DIENST

Rückkehr nach der Elternzeit grundsätzlich auf den alten Arbeitsplatz; Umsetzung nur auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz möglich.

Recht auf Rückkehr zu der Arbeitszeit (unbefristeter Anteil), die vor Beginn der Elternzeit vereinbart war.
(§ 15 Abs. 5 BEEG)

Möglichkeit der (befristeten) Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreut wird.
(§§ 11 Abs. 1 und 28 TV-L)

Die Entscheidung für eine Beurlaubung ist bindend. Eine vorzeitige Beendigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Die stillende Mutter ist auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen.
(§ 7 Abs. 2 MuSchG)

Die DPolG-Wonneproppenaktion!
100 € + DPolG-Strampler

NOCH FRAGEN?

Mutterschutzgesetz und weitere Informationen sind im Internet zu finden.:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/mutterschutzgesetz/73762

IMPRESSUM

Frauen- und Familienvertretung
in der Deutschen Polizeigewerkschaft
(DPolG) im dbb
Landesverband Bayern e. V.
Orleansstraße 4
D-81669 München

Tel: 089 / 5 52 79 49-0
Fax: 089 / 5 52 79 49-25
info@dpolg-bayern.de
www.dpolg-bayern.de

V.i.S.d.P. Brigitte Eber

www.dpolg-bayern.de

Fotos: iStock: PeopleImages; 123rf: Oksana Kuzmina, Jozef Polc;
Gestaltung: Sonja Gagel, Tocologo Kommunikationsdesign

Stand 11.2023

› TARIF

BABY-ALARM

Informationen für werdende Eltern

DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

VOR DER GEBURT

Eine schwangere Frau soll ihrem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist.
(§ 15 Abs. 1 MuSchG)

BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht beschäftigen, soweit nach ärztlichem Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.
(§ 16 Abs. 1 MuSchG)

MEHRARBEIT/NACHTDIENST

Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. Grundsätzlich keine Beschäftigung zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr. Für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr wurde ein behördliches Genehmigungsverfahren eingeführt.
(§§ 4, 5 und 28 MuSchG)

MUTTERSCHUTZFRISTEN

6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung. Fristverlängerung bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen. Wird bei dem Kind innerhalb von 8 Wochen nach der Entbindung eine Behinderung festgestellt, kann die Mutter eine Verlängerung der Schutzfrist auf 12 Wochen beantragen.
(§ 3 Abs. 1 und 2 MuSchG)

ARBEITSENTGELT

Die Krankenkasse zahlt für die Zeit der Schutzfristen sowie für den Tag der Entbindung **Mutterschaftsgeld** – der Arbeitgeber leistet einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.
(§§ 19, 20 MuSchG)

KÜNDIGUNGSVERBOT

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bis auf wenige Ausnahmen unzulässig.
(§ 17 MuSchG)

NACH DER GEBURT

Vorlage der **Änderungsanzeige** und Geburtsurkunde bei der Dienststelle und bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

ELTERNGELD

Ausführliche Informationen sowie Elterngeldrechner im Internet unter:

www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner

BAYERISCHES FAMILIENGELD

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d.h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind 300 Euro pro Monat.

Es ist eine Leistung für Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit.
(BayFamGG)

https://www.stmas.bayern.de/familiengeld/

ELTERNZEIT

Die Elternzeit muss für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden.
(§ 16 Abs. 1 BEEG)

Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu 24 Monaten kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden.
(§ 15 Abs. 2 BEEG)

Während der Elternzeit und frühestens acht Wochen vor Beginn der Elternzeit besteht Kündigungsschutz.
(§ 18 BEEG)

Erwerbstätigkeit ist während der Elternzeit bis zu einem Umfang von 32 Wochenstunden möglich. Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber oder Selbstständige bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers.
(§ 15 Abs. 4 BEEG)

Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um 1/12 gekürzt.
(§ 26 Abs. 2 Buchst. c TV-L)